

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT

Bern, den 15. Dezember 1954.

s.B.41.74.A.O. - DP.

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen  
ad J.10.3.3. XP/lh

*Ja (Auer)*  
*VA Bels*  
*Ja*  
*Uorlaf*  
*Je*

Herr Minister,

Wir kommen zurück auf die Frage der Ueberprüfung von Einreisesperren, die von den zuständigen Bundesbehörden gegen gewisse deutsche Staatsbürger wegen ihrer nationalsozialistischen Vergangenheit verfügt worden sind. Die Ihnen seinerzeit - mit Schreiben vom 23. Januar dieses Jahres - angekündigte Lockerung der Einreisepraxis ist seither in weitgehendem Masse durchgeführt worden. Nach Angaben des Polizeidienstes der Bundesanwaltschaft sind bereits im April dieses Jahres insgesamt 507 gegen frühere deutsche Nationalsozialisten erlassene Einreisesperren aufgehoben worden. Ferner wurden von der eidgenössischen Fremdenpolizei auf Antrag der Bundesanwaltschaft 160 von 212 aus politischen Gründen angeordneten Einreisesperren rückgängig gemacht.

Von der Bundesanwaltschaft ist uns ein Exemplar der vom Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements erlassenen Richtlinien übergeben worden, die für die Aufhebung der Einreisesperren massgeblich waren. Wir lassen Ihnen in der Anlage eine Abschrift dieses Schriftstückes zugehen in der Meinung, dass es für Sie von Interesse sein dürfte, sich mit den Grundsätzen vertraut zu machen, die zur Aufhebung von total ca. 670 Einreisesperren geführt haben, während ca. 250 derartige Massnahmen in Kraft bleiben; in dieser letzt-erwähnten Zahl sind übrigens nicht bloss Rechtsextremisten, sondern auch eine gewisse Anzahl Kommunisten inbegriffen.

Leider hat sich die Bundesanwaltschaft ausserstade erklärt, uns nebst den genannten Zahlen auch eine vollzählige Liste der Personen zu übergeben, die nach wie vor von der Einreisesperre betroffen sind bzw. neu einer solchen unterstellt wurden (sog. Neonazis, extreme Kommunisten). Eine solche neue Liste wurde scheinbar von ihr nicht ausgearbeitet, und auch die alte Liste mit den vorgenommenen Streichungen wäre nicht vollständig, da auf ihr die Namen

An die Schweizerische Gesandtschaft,

K ö l n .

der zusätzlich mit Sperre belegten Personen nicht in Erscheinung treten würden. Um eine gültige Zusammenstellung anzufertigen, müsste ein besonderer Auszug aus dem Schweizerischen Polizeianzeiger erstellt werden. Denn aus dem Polizeianzeiger sind natürlich sämtliche von der Einreisesperre immer noch betroffenen Deutschen ersichtlich.

Die Bundesanwaltschaft ist der Meinung, dass sie mit den von ihr befolgten Richtlinien des zuständigen Departementschefs bis zur Grenze des innerpolitisch Tragbaren gegangen sei. Insbesondere ist sie der Ansicht, dass auch solche Personen, die unter der Regierung Adenauer eine neue Prominenz erlangt haben, nicht ohne weiteres lediglich aus diesem Grunde von der Sperre befreit werden konnten, wenn sie im übrigen nach den erwähnten Direktiven auf Grund ihrer früher gegen die Schweiz gerichteten Tätigkeit oder wegen ihrer Notorietät als prominente Nationalsozialisten für die Schweiz als untragbar bezeichnet werden müssen. Wir können uns dieser Auffassung durchaus anschliessen; denn wie Sie in Ihrem Schreiben vom 29. September dieses Jahres sehr richtig bemerken, ist es ausschliesslich Sache der Schweiz, über die Kriterien zu entscheiden, die sie für die Fernhaltung unerwünschter Elemente von ihrem Hoheitsgebiet anwenden will.

Die Bundesanwaltschaft betrachtet die von ihr vorgenommene Siebung der erlassenen Einreisesperren als abgeschlossen. Dass sie aber in konkreten Fällen bereit ist, auf eine Neuprüfung einzutreten, hat sie kürzlich in dem von Ihnen aufgeworfenen Fall des Oberregierungsrates Sonnenhol erneut unter Beweis gestellt; sie hat in dieser Angelegenheit von sich aus die Anregung gemacht, der Interessent möge seine auf Grund einer provisorischen Einreisebewilligung ermöglichte Anwesenheit in der Schweiz dazu benützen, um zur Aufhebung der immer noch gegen ihn bestehenden Sperre beizutragen, indem er für gewisse Aufklärungen gegenüber der Bundespolizei Hand bietet. Er hat sich hierzu bereit erklärt, und die Aufhebung der Sperre dürfte voraussichtlich in nächster Zukunft Tatsache werden. In ähnlicher Weise wäre von Fall zu Fall zu verfahren, falls ein deutscher Staatsbürger, der immer noch mit dem Vermerk "Einreisesperre" im Polizeianzeiger figuriert, den Nachweis erbringen kann, dass er die in den "Richtlinien" umschriebenen Kriterien der Unerwünschtheit objektiv nicht erfüllt.

Die in Ihrem Schreiben vom 29. September 1954, in fine, im Zusammenhang mit der Angelegenheit des Arnold Sporleder gestellte Anfrage können wir dahingehend beantworten, dass wir in dieser Sache und hinsichtlich der vom Auswärtigen Amt der BRD aufgeworfenen Frage der Zustellung von Einreisesperren an deutsche Staatsangehörige von der hiesigen deutschen Gesandtschaft nicht begrüsst worden sind.

Wir geben uns der Hoffnung hin, dass Sie auf Grund der obigen Ausführungen in der Lage sein werden, sich über die von den zuständigen Bundesbehörden beschlossene Politik hinsichtlich der ehemaligen prominenten Nationalsozialisten und anderer politisch unerwünschter Elemente ein abschliessendes Bild zu machen und allfällige Anfragen in völliger Sachkenntnis zu beantworten.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT  
Politische Angelegenheiten

1 Beilage, erwähnt.



Zehnder

Bern, den 2. März 1954.

Richtlinien

für die Ueberprüfung von Einreisesperren, die verfügt worden sind gegen Deutsche, die als Nationalsozialisten belastet erschienen

---

## I.

Zu überprüfen sind die noch rund 600 von der Bundesanwaltschaft erlassenen und rund 500 (auf Veranlassung der Bundesanwaltschaft) von der eidg. Fremdenpolizei getroffenen Einreisesperren gegen solche Deutsche.

Die Ueberprüfung wird in allen Fällen durch die Bundesanwaltschaft vorgenommen.

## II.

Die Einreisesperren werden aufgehoben für

- a) Mitglieder der NSDAP, sofern sie nicht als aktive Nationalsozialisten in Erscheinung getreten sind, namentlich keine wichtigen Chargen in der Partei bekleidet haben.
- b) Die Angehörigen des Sicherheitsdienstes und der Abwehrstelle Stuttgart, sofern sie nicht in hoher Stellung waren und nicht gegen die Schweiz tätig gewesen sind.
- c) Die subalternen Angehörigen der SS, sofern sie nicht sonstwie belastet sind und nicht gegen die Schweiz tätig waren.
- d) Die Neo-Nationalsozialisten, welche uns lediglich durch die Presse bekannt geworden sind und welche mit der Schweiz keinerlei Beziehungen haben, ausgenommen die prominenten Führer, wie z.B. Remer und Naumann.

## III.

Die Einreisesperren werden aufrecht erhalten (oder allenfalls erst noch verfügt) für

- a) Deutsche, die irgendwie gegen die Schweiz tätig gewesen sind.
- b) Frühere wichtigere Funktionäre der NSDAP in der Schweiz sowie allgemein die früheren prominenteren Führer dieser Partei, sofern sie in der Schweiz irgendwie bekannt wurden.
- c) Bekannte hohe Funktionäre des Sicherheitsdienstes und der Abwehrstelle Stuttgart.

- d) Bekannte Funktionäre der Gestapo und der allgemeinen SS.
- e) Deutsche, die in ihrer ehemaligen hohen Stellung als Träger des nationalsozialistischen Regimes zu gelten haben, sofern sie mit der Schweiz irgendwie in Beziehung stehen.
- f) Bekannte Deutsche, die - ohne Rücksicht auf ihre Funktion oder Stellung - wegen unmenschlichen oder grausamen Handlungen in der Schweiz untragbar sind.

#### IV.

Diese Richtlinien haben rein internen Charakter. Sie sollen im übrigen nicht als starre Regeln angewendet werden; vielmehr ist jeder Einzelfall für sich zu prüfen und sind für den Entscheid die gesamten Umstände des Einzelfalles massgebend.